

Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen, Rechberghausen	Wahlkreis 10 Göppingen
--	---------------------------

### Wahlbekanntmachung

1. Am 8. März 2026

findet die

### Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Adelberg bildet einen Wahlbezirk (001-01). Der Wahlraum der Gemeinde Adelberg wird im Rathaus, Rathaussaal im EG, Vordere Hauptstraße 2, 73099 Adelberg eingerichtet.

Die Gemeinde Birenbach bildet einen Wahlbezirk (001-01). Der Wahlraum der Gemeinde **Birenbach** wird im Rathaus, Bürgersaal (Ebene 1), Marktplatz 1, 73102 Birenbach eingerichtet.

Die Gemeinde Börtlingen bildet einen Wahlbezirk (001-01). Der Wahlraum der Gemeinde **Börtlingen** wird im Bürgerhaus, Hohenstaufenstraße 7, 73104 Börtlingen eingerichtet.

Die Gemeinde **Rechberghausen** ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
01	Nordwestlicher Gemeindeteil Er umfasst im Wesentlichen den alten Ortskern, Teile des Wohngebietes Berg sowie den Bereich nördlich der Bergstraße bis zum Deppeler	Rathaus Rechberghausen, Amtsgasse 4, 73098 Rechberghausen, Haupteingang EG / Zimmer 1
02	Südlicher Gemeindeteil Er umfasst den Bereich Faurndauer Straße, Teile des Wohngebietes Berg, Lindach Ebene bis Töbele	Rathaus Rechberghausen, Amtsgasse 4, 73098 Rechberghausen, Eingang Schlosskeller UG / Zimmer 2
03	Nordöstlicher Gemeindeteil Er umfasst im Wesentlichen den Bereich Sonnenberg sowie den Bereich östlich und einschließlich der Lorcher Straße sowie Oberhausen	Rathaus Rechberghausen, Amtsgasse 4, 73098 Rechberghausen, Eingang Schlosskeller UG / Zimmer 3

Der Wahlraum in **Adelberg** ist nur über den Seiteneingang am Rathaus, Vordere Hauptstraße 2, rollstuhlgerecht zu erreichen. Alle Wahlräume der Gemeinden **Birenbach**, **Börtlingen** und **Rechberghausen** sind rollstuhlgerecht zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Januar 2026 bis 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16.00 Uhr im Rathaus **Adelberg**, Sitzungssaal im DG, Vordere Hauptstraße 2, 73099 Adelberg  
um 16.00 Uhr im Rathaus **Birenbach**, Fraktionszimmer (Ebene 3), Marktplatz 1, 73102 Birenbach  
um 16.30 Uhr im Rathaus **Börtlingen**, Rathaussaal, Zimmer 2, Hauptstraße 54, 73104 Börtlingen  
um 16.00 Uhr im Rathaus **Rechberghausen**, Schlossbühne (2. OG), Amtsgasse 4, 73098 Rechberghausen

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

<p>Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen</p> <p>16.02.2026</p>	<p><b>Bürgermeisteramt</b></p> <p>Gemeinde Adelberg gez. Carmen Marquardt, Bürgermeisterin</p> <p>Gemeinde Birenbach gez. Michael Matzak, Bürgermeister</p> <p>Gemeinde Börtlingen gez. Sabine Catenazzo, Bürgermeisterin</p> <p>Gemeinde Rechberghausen gez. Claudia Dörmer, Bürgermeisterin</p>
---	---